

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Bekanntmachung nach § 4 des Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz-LUVP)

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn
Az. 651-41/035-9

Der Gewässerpflegetherverband Ammersbek-Hunnau plant die Umlegung des Verbandsgewässers Nr. 1.19 in der Gemeinde Hoisdorf, Kreis Stormarn von Stat. 2+470 bis 2+700 (Flurstück 46/1 der Flur 4 in der Gemarkung Hoisdorf).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.16 der Anlage 1 (Liste der "UVP-pflichtigen Vorhaben") des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I. S. 2470), in Verbindung mit der Nr. 1.19 der Anlage 1 (Liste der "UVP-pflichtigen Vorhaben") des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVP) i.d.F. vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H.S.263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426) für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Die überschlägige Prüfung nach § 6 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gem. § 4 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden eingesehen werden.

Bad Oldesloe, den 09.09.2008

Kreis Stormarn
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

Dr. Dietrich Peters